



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONALES SPORTANLAGENKONZEPT (KASAK)

Titel:	KANTONALES SPORTANLAGENKONZEPT	Typ:	Bericht Antrag an den Landrat	Version:	
Thema:	KASAK	Klasse:		FreigabeDatum:	21.11.25
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum:	21.11.25
Ablage/Name:	KASAK_2025.docx			Registratur:	2022.NWLR.133

Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Begriffsklärungen.....	6
2.3 Abgrenzungen	9
3 Zielsetzungen.....	10
4 Förderungspolitik	10
4.1 Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung.....	10
4.2 Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog.....	10
4.3 Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge	11
4.4 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Kantons	12
4.5 Synergien von Leistungs- und Breitensport.....	12
4.6 Raumentwicklung im Zusammenhang mit dem KASAK.....	12
5 Umsetzung	13
Anhang I: Übersicht bestehender Sportanlagen	14
Anhang II: Übersicht geplanter Sportanlagen	15
Anhang III: Bestehende KASAK-Sportanlagen	16
Anhang IV: Ideen für KASAK-Sportanlagen.....	16
Anhang V: NASAK-Sportanlagen in Nidwalden und den umliegenden Kantonen	17
Anhang VI: Kantonaler Richtplan (Stand Mai 2025)	18

Zusammenfassung

Im Kanton Nidwalden sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Im Zentrum steht die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund verlangt ein politischer Vorstoss, dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) erstellt.

Analog dem nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept auf kommunaler Ebene dienen.

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Nidwalden formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Es definiert Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden. Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden in einem KASAK-Katalog aufgeführt. Zudem können neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, jederzeit in den Katalog aufgenommen werden.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden (wie bisher) auch weiterhin mit Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Nidwalden unterstützt.

Nidwalden hat heute ein breites und umfassendes Angebot an Sportanlagen und Sportinfrastruktur. Abklärungen bei Gemeinden, Verbänden und Vereinen haben nichtsdestotrotz ergeben, dass Bedarf für ergänzende Projekte besteht. Als wichtigste Beispiele wurden ein Hallenbad, eine 400-Meter-Leichtathletik-Rundbahn sowie weitere Dreifachsporthallen genannt.

1 Einleitung

Im Kanton Nidwalden sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) und der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Um diese Förderung optimal ausgestalten zu können, ist die Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) notwendig.

Analog dem nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen.

Das KASAK enthält folgende Angaben und Eckwerte: Die Ziele betreffend die Förderungspolitik des Kantons im Hinblick auf Sportanlagen, den Bestand kantonal bedeutender Sportanlagen (Inventarisierung), den Bedarf an kantonalen Sportanlagen sowie die Realisierungsprioritäten.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden (wie bisher) auch weiterhin mit Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Nidwalden unterstützt.

2 Grundlagen

Im Kanton Nidwalden haben Sport und Bewegung einen hohen Stellenwert. Möglichst vielen Menschen im Kanton soll Gelegenheit geboten werden, körperlich aktiv zu sein und die positiven Potentiale des Sports, insbesondere in Bezug auf die Volksgesundheit, zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist es von kantonalem Interesse, dass die gesamte Bevölkerung Nidwaldens Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bädern oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

Das Leitbild Nidwalden 2035 hält fest, dass das Kunst-, Kultur- und Sportangebot sowie das Brauchtum gefördert und weiterentwickelt werden sollen.

Der Kanton Nidwalden verfügt über insgesamt 218 Sportanlagen und -plätze, die eine Vielzahl von Sportarten und Nutzungsmöglichkeiten abdecken. In den Anhängen I und II sind die vorhandenen sowie die geplanten Sportanlagen aufgeführt. Ein vollständiges Verzeichnis dieser Sportanlagen ist auf der kantonalen Webseite einsehbar (<https://www.nw.ch/amtschulesport-pub/1698>).

Die Nidwaldner Sportanlagen sind generell gut erreichbar. Mehr als die Hälfte der Anlagen befindet sich im Besitz der Gemeinden, etwa ein Viertel gehört den Vereinen und Verbänden und rund ein Viertel ist im Besitz von privaten Eigentümern oder Firmen. Der Kanton ist Eigentümer einzelner weniger Infrastrukturen, wie beispielsweise der Turnhallen und Sportplätze der Mittelschulen. Etwa drei Viertel der Anlagen sind frei zugänglich oder können reserviert werden.

Im Rahmen von Workshops mit Gemeinden und Sportvereinen wurde eine Bedarfserhebung zum aktuellen Sportanlagenportfolio durchgeführt. Unter anderem wurde der Bedarf für ein 25-Meter-Hallenbad, ein 50-Meter-Outdoor-Schwimmbecken, weitere Dreifachsporthallen, eine Eissportanlage sowie eine Leichtathletikanlage mit einer 400-Meter-Rundbahn aufgelistet.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG; NG 319.1) verpflichtet Kanton und Gemeinden dazu, ihre Schulsportanlagen an Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung zu stellen. Der Kanton verpflichtet sich, den Sport in Nidwalden über den Sportfonds mit 30 Prozent des dem Kanton zustehenden Reingewinns aus Grossspielen zu unterstützen. Weitergehende finanzielle Mittel können mit Beschlüssen des Regierungsrates sowie des Landrates mittels Budgets oder Sonderbeschlüssen dem Sportfonds zugewiesen werden (vgl. Art. 10 SportG).

Die Mittel des Sportfonds sind wie folgt zu verwenden:

- Massnahmen zur Förderung des Breitensportes,
- Förderung des Leistungssportes,
- Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären,
- Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen,
- Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial,
- Nachwuchsförderung,
- Nidwaldner Sportpreis.

Der Regierungsrat erlässt ein Sportförderkonzept resp. Sportförderprogramm, das insbesondere Gesundheit, Integration und Jugendsport berücksichtigt – darunter ist auch das KASAK als wesentlicher Bestandteil zu subsummieren. Die operative Beratung liegt beim Amt für Volksschulen und Sport. Beiträge können über den Sportfonds geleistet werden.

Die Bildungsdirektion ist bestrebt, mit den beschränkten Mitteln des Sportfonds (der jährliche Etat betrug in den letzten Jahren rund 850'000 Franken) möglichst allen Sport-Bedürfnissen im Kanton einigermassen gerecht zu werden. Die bisherige Vergabep Praxis ermöglicht die Unterstützung von Neu-, Um- und Anbauten sowie Sanierungen. Dabei entscheidet gemäss Sportgesetz die Direktion über Beiträge an den Bau von Sportanlagen bis zu 50'000 Franken und bei Gesuchen über 50'000 Franken der Regierungsrat.

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) ordnet Sportanlagen Zonen für öffentliche Zwecke zu. Dabei sind spezielle Zonierungen möglich. Der Kanton ist für die kantonale Planung und Koordination zuständig; die Ausgestaltung erfolgt durch die Gemeinden. Der kantonale Richtplan gibt die Stossrichtung vor. Die dazugehörige Karte (siehe Anhang VI) zeigt regionale Sportanlagen im Eichli (Stans) und im Seefeld (Buochs). Dabei ist nur das Seefeld als Tourismus- und Freizeitzone eingestuft.

2.2 Begriffsklärungen

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts werden zahlreiche Begriffe verwendet, die in der Alltagssprache unbekannt sind, beziehungsweise ohne klare Abgrenzung eingesetzt werden. Für das bessere Verständnis und die Umsetzung des Konzepts erfolgt deshalb vorliegend eine Begriffsklärung.

Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das NASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Es bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Analog zum NASAK ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als

Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von mehreren oder einzelnen Gemeinden dienen.

Regionales Sportanlagenkonzept (RESAK)

Ein RESAK kann für regionale Trägerschaften eine Planungsgrundlage bilden. Es kann aufzeigen, wie sich interkommunale Sportanlagen im Kanton entwickeln sollen, wobei die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung sowie der Schulen und Vereine im Vordergrund stehen. Ob und in welcher Ausprägung ein RESAK im Kanton Nidwalden künftig zur Umsetzung gelangt, bleibt abzusehen.

Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

Sportanlagen

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Das vorliegende KASAK bezieht sich auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze oder Wälder (vgl. Abgrenzungen in Kapitel 2.3).

Sportanlagenkategorien

Das KASAK unterscheidet drei Kategorien von Sportanlagen: Anlagen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Kantonale Bedeutung

Unter einer Anlage von kantonaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion).

Als Anlagen von kantonaler Bedeutung gelten auch auf dem Gebiet des Kantons liegende Anlagen, die im Katalog des nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) als national bedeutsam aufgeführt sind (NASAK-Anlagen).

Regionale Bedeutung

Unter einer Anlage von regionaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen von mehreren Gemeinden dient. Diese Anlage wird zu einem massgeblichen Teil von ungebundenen Sporttreibenden genutzt, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, oder dient Sportverbänden und -vereinen für die Austragung kantonaler oder nationaler Wettkämpfe bzw. für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (regionale Zentrumsfunktion).

Eine Anlage von regionaler Bedeutung muss in einem gesamtkantonalen Kontext beurteilt werden (anlagenspezifische Faktoren wie Einzugsgebiet, Anlagengrösse, Zuschauerinfrastruktur, Anzahl Anlagen im Kanton, Anzahl Nutzerinnen und Nutzer usw.).

Lokale Bedeutung

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird. Sie spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

2.3 Abgrenzungen

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen unterschiedliche Aufgaben. Der Bund fördert gemäss NASAK vor allem national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports. Daneben stellen die Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Der Fokus des Kantons Nidwalden richtet sich somit sinnvollerweise auf diejenige Sportinfrastruktur, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht, ein überkommunales Bedürfnis befriedigt und nicht durch den Bund, andere Kantone oder durch privates Engagement abgedeckt wird. Im vorliegenden KASAK werden erstmalig nur Anlagen von überkommunaler, d.h. regionaler oder kantonaler Bedeutung festgelegt (vgl. Anhänge III bis IV).

Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben, insbesondere weil einige Sportverbände als Zentralschweizer Regionalverbände organisiert sind und kein Kantonalverband existiert.

Sportanlagenkategorien	Vorgaben
National	Sportanlage gemäss NASAK
Kantonal	Topanlage im Kanton Nationaler oder internationaler Standard Internationale, nationale oder kantonale Anlässe Kernsportarten Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten
Regional	In der Regel eine Anlage pro Region entspricht nationalen Wettkampfvorschriften Nationale, kantonale und regionale Anlässe Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten oder Nutzung durch ungebundene Sporttreibende
Lokal	Vereinssport oder vereinsungebundener Sport Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag Schul- und Vereinssportanlagen Bewegungsraum im Wohngebiet

Das Augenmerk des kantonalen Sportanlagenkonzepts richtet sich auf Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radweg, Flurstrassen, Parks, Kinderspielflächen) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Seen, Berge, Wälder). Diese Bewegungsräume gelten als Sporträume im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie bilden zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) oder auf interkommunaler Ebene (RESAK).

Die Anliegen des Sports sind bei diesen Sporträumen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung, Naturschutz) angemessen einzubeziehen. Darüber hinaus gibt es Anlagen, die aus sachlichen Gründen nicht ins kantonale Sportanlagenkonzept aufgenommen werden. So bleiben rein touristische Anlagen, Motorsportanlagen und Schiessanlagen vom kantonalen Sportanlagenkonzept ausgeschlossen. Das Schiesswesen und der Wehrsport werden durch die Militärgesetzgebung geregelt.

3 Zielsetzungen

Zielsetzung des KASAK ist es, die Bestimmungen des kantonalen Sportgesetzes zu konkretisieren und eine Förderungspolitik für Sportanlagen zu formulieren. Es soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Kanton Nidwalden geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Kantonsbevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Das KASAK soll auch Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Darüber hinaus soll es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept auf interkommunaler oder kommunaler Ebene dienen.

Aus kantonalen Sicht ist es von besonderem Interesse, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen geplant und realisiert werden. Vor diesem Hintergrund enthält das KASAK auch Angaben über den Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton Nidwalden von Bedeutung sind, den kantonalen Bedarf an Sportanlagen, sowie die Realisierungsprioritäten.

4 Förderungspolitik

Gestützt auf das Sportgesetz kann der Kanton Finanzhilfen für die Sportinfrastruktur gewähren. Der Betrieb von Sportanlagen wird nicht subventioniert.

Die Gemeinden und Private sind Träger der Sportanlagen und müssen somit die Finanzierung sicherstellen. Die Hauptlast der Finanzierungen von Sportanlagen ist demzufolge durch die Gemeinden und Private zu leisten.

4.1 Sportanlagen von kantonalen und regionalen Bedeutung

Sportanlagen von kantonalen und regionalen Bedeutung werden im KASAK-Katalog (Anhang III und IV) aufgeführt. Er wird durch den Regierungsrat auf Antrag des Amtes für Volksschulen und Sport mindestens alle fünf Jahre aktualisiert. Aufgrund der heute geltenden gesetzlichen Vorgaben werden Finanzhilfen für KASAK-Anlagen ausschliesslich aus dem Sportfonds zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel können nicht bereitgestellt werden.

Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt bewusst nicht nach dem Giesskannenprinzip. Die Mittel werden stets zielorientiert eingesetzt und der Hauptzweck muss immer der Sport- und Bewegungsförderung dienen.

Nicht zulässig sind Beiträge an Sportanlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. reine Schulsportanlagen). Auch Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung (Transportanlage von Bergbahnunternehmen, Freizeit und Erlebnisbäder usw.) fallen nicht in den Förderbereich des KASAK.

Neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen (vgl. Kap. 4.1) können jederzeit in den Katalog aufgenommen werden. Die Aufnahme in den KASAK-Katalog begründet aber keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Fördermitteln.

4.2 Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

Für die Aufnahme in den KASAK-Katalog müssen folgende Kriterien (K1 – K7), die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind – zumindest teilweise – erfüllt sein.

K1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf mindestens eines Sportverbandes an einer bestimmten Anlage für die Durchführung von Sportaktivitäten ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird mindestens von einem Sportverband in einem gesamtkantonalen Kontext als «Anlage von kantonaler oder regionaler Bedeutung» genutzt.

K2: Wettkampftauglichkeit von Wettkampfanlagen

Die Wettkampfanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen Sportverbände.

K3: Auslastung

Die Anlage wird von kantonalen Vereinen oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. Die Auslastung der Sportanlagen wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder gemeinschaftliche Nutzung) optimiert.

K4: Standort

Für die Durchführung von Sportaktivitäten der betreffenden kantonalen Verbände existieren keine Alternativen in zumutbarer Distanz. Im Zweifelsfall erfolgt der Entscheid nach Rücksprache mit dem betreffenden Verband und Swiss Olympic, ob aus sportpolitischer Sicht und aus der Perspektive der nachhaltigen Entwicklung sinnvolle Alternativen bestehen.

Mögliche Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind geprüft und genutzt. Die Anlage wird von der Standortgemeinde mitgetragen.

K5: Nachhaltigkeit

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und der beruflichen Fachvereine und -verbände sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens und langfristiger Nutzung.

K6: Behindertengerechte Sportanlagen

Die Anliegen der Menschen mit einer Beeinträchtigung sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

K7: Erschliessung

Die Anlage ist mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar.

4.3 Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge

Folgende Bedingungen und Auflagen (B1 – B6), die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, werden bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet:

B1: Bestandteil des KASAK-Katalogs

Die Sportanlage ist im KASAK-Katalog aufgeführt oder erfüllt die Kriterien zur Aufnahme in den Katalog.

B2: Finanzierungsnachweis für den Betrieb

Der Betrieb der Anlage muss nachhaltig und langfristig gesichert sein, einschliesslich der Finanzierung für den laufenden Unterhalt. Dieser muss durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft erfolgen, die eine ausgeglichene Betriebsrechnung vorweisen kann.

B3: Langfristige Nutzungsverträge

Die Nutzung der Anlage für Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist durch langfristige Verträge zwischen der Trägerschaft und den entsprechenden Sportverbänden bzw. Organisatoren gesichert. Dabei muss auch die Benützung durch den nicht organisierten Sport geregelt sein.

B4: Finanzierungsnachweis für das Bauvorhaben

Die Finanzierung des Bauvorhabens muss geklärt sein und ist möglich via: Eigenmittel der Gemeinden und/oder Privaten, allfällige Beiträge von Bund, Kanton sowie Sponsorenmittel, Kredite oder weitere Finanzierungsquellen.

B5: Auflagen

Der Kanton kann die Förderung von KASAK-Projekten mit Auflagen wie Bereitstellung von Benutzungskontingenten, Verwendung der Marke «Nidwalden» usw. verknüpfen.

4.4 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Kantons

Die Finanzhilfe für KASAK-Anlagen wird aus dem Sportfonds geleistet.

Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind die folgenden Kriterien massgebend:

- die Bedeutung des Projekts für den Sport im Kanton Nidwalden
- die Qualität des Projekts hinsichtlich der sportlichen Anforderungen
- die geplante Nutzung für Veranstaltungen von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung
- Synergien mit anderen Sportarten und anderen Bereichen
- die ausgelösten Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports sowie die weiteren Auswirkungen des Projekts
- der Umfang der bewilligten Kredite
- die Einstufung der Sportart gemäss Swiss Olympic

Gemäss dem Sportgesetz besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

4.5 Synergien von Leistungs- und Breitensport

Oftmals sind die Sportanlagen von kantonaler Bedeutung auf die Anforderungen des Leistungssports ausgerichtet. Abhängig von den spezifischen infrastrukturellen Eigenschaften einer Sportart bieten die mit den KASAK-Finanzhilfen errichteten Anlagen jedoch in der Regel auch regionalen und lokalen Sportvereinen sowie dem Breitensport eine wertvolle Nutzungsmöglichkeit. Durch den gezielten Einsatz der Mittel verbessert der Kanton Nidwalden nicht nur die Rahmenbedingungen für den Leistungssport, sondern gleichzeitig auch die Infrastruktur für den Kinder-, Jugend- und Freizeitsport.

Die Unterstützung von Sportanlagen hat somit eine nachhaltige Wirkung auf verschiedene Bereiche des Sports. Einerseits wird das ehrenamtliche Engagement gestärkt, das in der Schweiz eine lange Tradition hat und eine zentrale Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts bildet. Andererseits wird die Möglichkeit für eine verstärkte regelmässige sportliche Aktivität der Bevölkerung verbessert. Damit leistet das KASAK einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des kantonalen Sportgesetzes sowie auch des Leitbildes 2035.

4.6 Raumentwicklung im Zusammenhang mit dem KASAK

«Raumentwicklung 2025–2030» unterstreicht die Bedeutung von ausreichend Grün- und Freiflächen. Kantonale Richtpläne fordern die gezielte Integration von Sportanlagen in die Raumplanung inklusive Fuss- und Veloverkehrsnetzen sowie grösseren Grün- und Freiräumen.

Der kantonale Richtplan unterscheidet Abstimmungsstände, Festsetzungen, Zwischenergebnisse, Vororientierungen sowie realisierte Vorhaben. Bei nicht festgesetzten Massnahmen ist eine stufengerechte Interessenabwägung nötig. Auch bei festgesetzten Massnahmen kann eine Interessenabwägung erforderlich sein, wenn sich Nutzung oder Intensität wesentlich ändern. Die Abstimmungsstände sollen im Richtplan abgebildet werden.

Die Nutzungsplanung der Gemeinden legt die nötigen Zonen fest. Der Kanton genehmigt diese Planungen und prüft die Übereinstimmung mit dem Richtplan. Kommunale Richtpläne (Siedlungsleitbilder) konkretisieren die Inhalte stufengerecht. Der kantonale Richtplan verortet, sichert und überführt strategisch priorisierte Anlagen in die Nutzungsplanung.

5 Umsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat am 18. November 2025 das KASAK verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben.

Das Amt für Volksschulen und Sport setzt das Konzept um. Es wird durch den Regierungsrat auf Antrag des Amtes für Volksschulen und Sport regelmässig überprüft und angepasst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli

Anhang I: Übersicht bestehender Sportanlagen

(Details siehe kantonale Webseite)

Hauptgruppe	Anlagentypen	Anzahl
Bäder	Indoor-Schulschwimmbecken	3
	Seebad	2
	Seebad mit Outdoor-Schwimmbecken	2
Sporthallen	Kleinsthalle	13
	Einfachhalle	6
	Doppelhalle	4
	Einfachhalle mit Bühne	2
	Dreifachhalle	2
	Doppelhalle mit Bühne	2
	Freianlagen	Allwetterplatz
	Spielsportwiese	16
	Leichtathletikanlage (ohne Rundbahn)	13
	Naturrasen-Fussballplatz	8
	Kunstrasen-Fussballplatz	5
	Leichtathletikanlage inkl. 300m Rundbahn	1
sportartenspezifische Anlagen	Schiessanlage	16
	Tennisfeld im Freien	16
	Beachvolleyballfeld	9
	Fitnesscenter	7
	Pisten und Transportanlagen	7
	Bogenschiessanlage	5
	Kletterwand in Sporthalle	4
	Pétanqueanlage/Boccia	4
	Kraftraum	4
	Schwingkeller	4
	MTB-Anlage outdoor	3
	Reitanlage	3
	Dojo	2
	Paragliding Start- und Landeplatz	2
	Rodelbahn	2
	Street-Workout-Anlage	2
	weitere Wassersportanlage	2
	Kletteranlage im Freien	1
	9-Loch-Golfplatz	1
	Armbrustschiessstand	1
	Beach-Soccerfeld	1
	Boulderanlage im Freien	1
	Boulderwand in Sporthalle	1
	Boxarena	1
	Disc-Golf-Anlage	1
	Driving-Range	1
	Finnenbahn	1
Fluggelände und Hartbelagspiste	1	

Hauptgruppe	Anlagentypen	Anzahl
	Geländelaufbahn	1
	Handballhalle	1
	Inlinehockeyfeld	1
	Kanuanlage	1
	Kletterhalle	1
	Klettersportanlage im Freien	1
	Minigolfanlage	1
	MTB-Piste	1
	Parkouranlage	1
	Ruderanlage	1
	Segelanlage	1
	Seilziehenanlage	1
	Skateranlage	1
	Tanzstudio/Gymnastikraum	1
	Tennishalle	1
	Vitaparcours und Laufstrecke	1
Total		218

Stand November 2025

Anhang II: Übersicht geplanter Sportanlagen

Hauptgruppe	Anlagentypen	Anzahl Sportanlagen/-Plätze/-Felder
Sporthallen	Dreifachhalle	2
sportartenspezifische Anlagen	Beachvolleyballfeld	2
	Boulderwand in Sporthalle	2
	Pétanqueanlage/Boccia	1
	Streetbasketballfeld	1
	Streetfootballfeld	1
	Tennis-Traglufthalle	1
Total		10

Stand November 2025

Anmerkung: Konkrete Kostenschätzungen und Abklärungen erfolgen, sobald eine Sportanlage als Projekt bearbeitet bzw. umgesetzt wird.

Anhang III: Bestehende KASAK-Sportanlagen

Sportart	Standort	Anlage	Baujahr/ Sanierung	Handlungsbedarf
Seilziehen	Eichli, Stans	Seilziehanlage, Eichli Stans ¹	1992	kurzfristig
Fussball	Seefeld, Buochs	Kunstrasenplatz, Seefeld Buochs	2022	mittelfristig
Polysport	Eichli, Stans	Dreifachhalle, Eichli Stans	1990	langfristig
Schwimmen	Stansstad	Freibad, Stansstad	-	kurzfristig
Schwimmen	Hergiswil	Freibad, Hergiswil	2019	langfristig
Fussball	Eichli, Stans	Kunstrasenplatz, Eichli Stans	2018	mittelfristig
Fussball	Hergiswil	Kunstrasenplatz, Dorf Hergiswil	2019	mittelfristig
Polysport	Eichli, Stans	Eichlipark, Eichli Stans	2024	mittelfristig
Handball	Eichli, Stans	Maréchaux-Halle BSV, Eichli Stans	2022	langfristig
Kanu Segeln	Seefeld, Buochs	Wassersportzentrum, Seefeld Buochs	2015	mittelfristig
Rudern	Stansstad	Ruderzentrum Seeclub, Stansstad	2021	mittelfristig
Schneesport	Klewenalp-Stockhütte	Trainings- und Rennpiste Schneesport		mittelfristig
Schwimmen	Seefeld, Buochs/Ennetbürgen	Freibad, Seefeld Buochs-Ennetbürgen	Bei Bedarf	mittelfristig

Stand November 2025

¹ NASAK-Anlage**Anhang IV: Ideen für KASAK-Sportanlagen**

Sportart	Standort	Anlage	Erstellung	Handlungsbedarf
Kanu	Seefeld, Buochs	Kanu-Slalomstrecke Engelbergeraa ¹	Bei Bedarf	kurzfristig
Leichtathletik	noch offen	400m-Rundbahn	Bei Bedarf	langfristig
Schwimmen	noch offen	Öffentliches Hallenbad	Bei Bedarf	langfristig
Tennis, Badminton, Squash, Padel	noch offen	Halle für Rückschlagsportarten	Bei Bedarf	mittelfristig
Biken	noch offen	Trail-Center mit Bike-Pisten	Bei Bedarf	mittelfristig

Stand November 2025

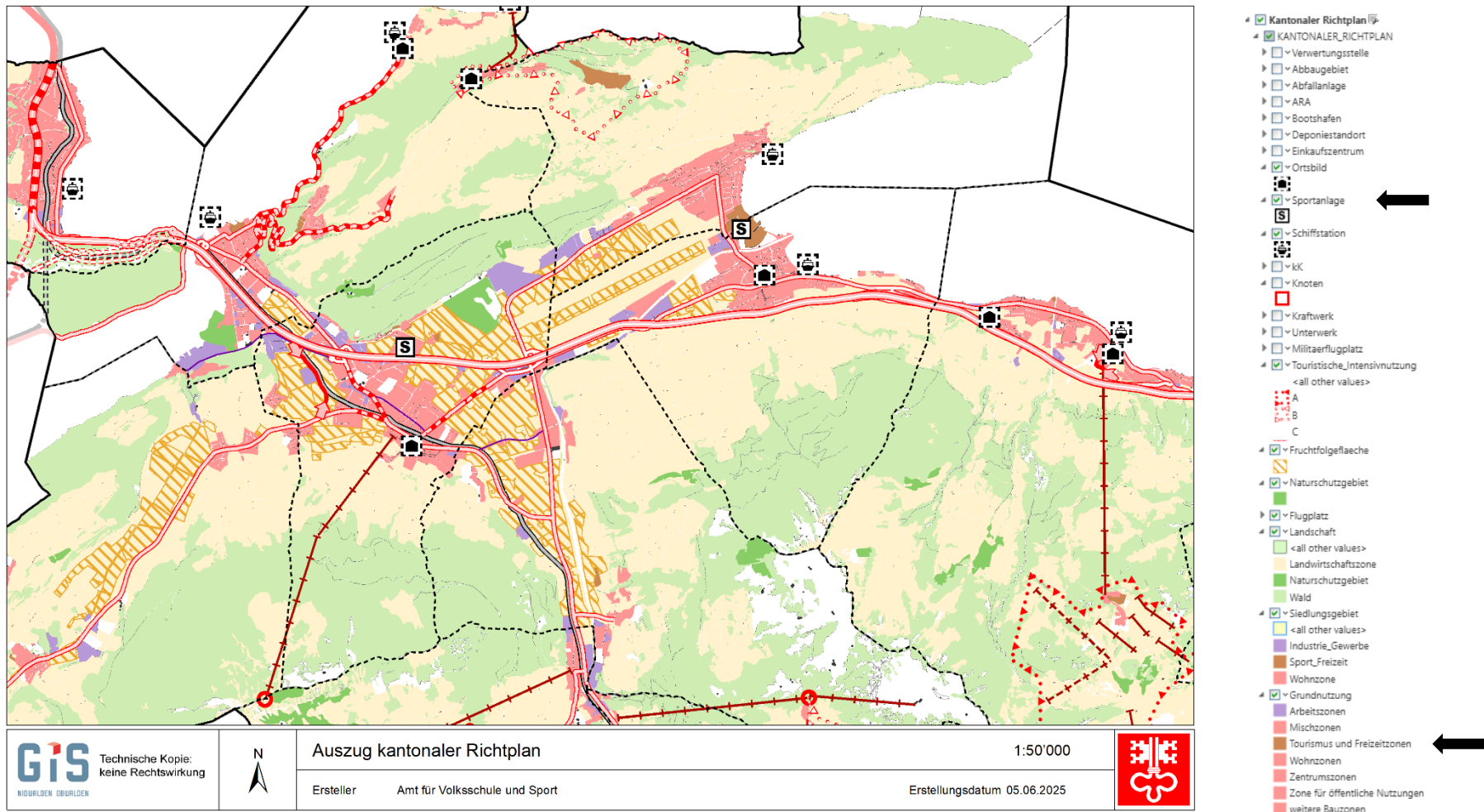
Anmerkung: Konkrete Kostenschätzungen und Abklärungen erfolgen, sobald eine Sportanlage als Projekt bearbeitet bzw. umgesetzt wird

Anhang V: NASAK-Sportanlagen in Nidwalden und den umliegenden Kantonen

(Bundesamt für Sport BASPO, 2025) *Stand Mai 2025*

Nr.	Sportaktivität	Bezeichnung	Ort	Kanton
1.2	Ausbildungs- und Trainingszentrum für zahlreiche nationale Sportverbände, für einige auch Nationales Leistungszentrum.	Inklusive Destination Andermatt und Realp	Andermatt-Realp	Uri
1.11	Rollstuhlsport, diverse Sportarten	Nationales Zentrum für Rollstuhl- und Behindertensport	Nottwil	Luzern
2.4	Diverse Sportarten	Pilatus Arena (im Bau)	Kriens	Luzern
3.3	Ringern	Ringerzentrum	Willisau	Luzern
4.12	Landhockey	Kunstrasen-Sportplatz Utenberg	Luzern	Luzern
4.17	Golf	Golf Sempachersee	Hildisrieden	Luzern
5.3	Rudern	Ruderzentrum Rotsee	Luzern	Luzern
5.4	Rudern	Nationales Ruderzentrum	Sarnen	Obwalden
5.7	Behindertensport (Rudern)	Nationales Zentrum für Para-Rowing	Sempach	Luzern
5.9	Schwimmsport (ohne Diving), Rettungsschwimmen, Triathlon	Campus Sursee	Sursee	Luzern
6.17	Bob, Skeleton, Rodeln	Bob-Anschiebebahn	Andermatt	Uri
7.13	Ski alpin	Alpine Trainingspiste Jochstock	Engelberg	Obwalden
7.14	Ski alpin	Trainings- und Rennpisten (Fuederegg und Sternen)	Oberiberg / Hoch-Ybrig	Schwyz
7.31	Skispringen	Weltcup-Skisprungschanze	Engelberg	Obwalden
7.32	Skispringen	Skisprung-Schanzenanlage	Einsiedeln	Schwyz
7.81	Ski alpin, Ski Freestyle, Langlauf Biathlon, Skispringen	Nationales Leistungszentrum Swiss-Ski: Mehrzweckgebäude Dreifachsporthalle	Engelberg	Obwalden
7.83	Rollstuhlsport (Ski alpin)	Bergbahnen	Sörenberg	Luzern
8.5	Squash	Sportpark Pilatus	Kriens	Luzern
8.19	Sportschiessen	Schiessanlage Brünig Indoor	Lungern	Obwalden
8.22	Sportschiessen	Luzern Indoor Schiesssportzentrum	Luzern	Luzern
8.45	Tauziehen	Seilzieh-Trainingsanlage	Stans	Nidwalden
8.49	Mountainbike	Wheel Park	Sarnen	Obwalden

Anhang VI: Kantonaler Richtplan (Stand Mai 2025)



GIS Daten, abgerufen am 5. Juni 2025